

# Revision und Ausdehnung der Lohn- und Verdienstersatzordnung auf den 1. Januar 1941

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

muss für seine Aufgabe leben; der Truppenhaushalt soll seine Familie sein, für dessen Wohl und Wehe er mit jeder Faser seines „Ichs“ bemüht und besorgt ist.

Die Selbstfrage von Herrn Lt. Stähelin muss ich in Ermangelung der Kenntnis im Hinblick auf die Verhältnisse in einem Geb. S. Bat. unbeantwortet lassen. Mit etwas Phantasie kann ich mir jedoch vorstellen, dass die Verpflegung von Gebirgstruppen, vor allem in bezug auf die Heranziehung von Grüngemüse und Obst sich weit schwieriger und vor allem kostspieliger gestaltet.

Ich hoffe zuversichtlich, mit diesen Angaben meinen Fragesteller in befriedigender Weise aufgeklärt zu haben. Es hat mich sehr gefreut, in welcher Weise — auch von anderer Seite — meine Ausführungen in den Mittelpunkt des Interesses gerückt sind.

Fourier Ammann Max.

## **Revision und Ausdehnung der Lohn- und Verdienstersatzordnung auf den 1. Januar 1941**

Zusammengestellt von Hptm. Qm. G. Vogt

I. Massgebend sind folgende Erlasse:

A. **Die Bundesratsbeschlüsse (BRB):**

1. BRB vom 28. 12. 40 über die Abänderung der Lohnersatzordnung.
2. BRB vom 28. 12. 40 über die Abänderung der Verdienstersatzordnung.

B. **Die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements:**

1. Nr. 14 zur Lohnersatzordnung (Abänderung der Verbindlichen Weisungen vom 27. 1. 40).
2. Nr. 15 zur Verdienstersatzordnung (Abänderung der Ausführungsverordnung vom 25. 6. 40).

II. Durch die neuen Vorschriften wird die **Lohnersatzordnung** stark ausgedehnt:

1. Die **Mindestdauer** des geforderten Aktivdienstes wird von 14 auf 3 Tage herabgesetzt (Art. 2, Abs. 1 BRB).
2. Die Rekruten sind ab 1. 1. 41 bereits vom erfüllten 22., statt wie bisher vom 25. Altersjahre an anspruchsberechtigt (Art. 2, Abs. 2 BRB).

Diese beiden Erweiterungen gelten auch für die **Verdienstersatzordnung**.

3. Der Nachweis der 150, bzw. 120 oder 90 Arbeitstage fällt dahin. Arbeitslose Wehrmänner sind somit vom 1. 1. 41 an ohne weiteres anspruchsberechtigt, sofern sie sich in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken im Hauptberuf als Arbeitnehmer betätigt haben (Art. 3, Abs. 1 der Verfügung Nr. 14).

Vom 1. 1. 41 an kann die **Notunterstützung** nur noch beanspruchen, sofern im übrigen den Anforderungen der Verordnung vom 9. 1. 31 Genüge getan ist:

1. Wer diese Voraussetzungen der Lohnersatzordnung nicht erfüllt.
2. Absolventen von Hochschulen, Seminarien, Techniken, die sich nach Abschluss ihres Studiums weder als Selbständig- noch als Unselbständigerwerbende betätigt haben.

Dagegen gelten Lehrlinge, deren Lehrverhältnis während der Aktivdienstleistung zu Ende geht, als Unselbständigerwerbende (Art. 13 der Verfügung Nr. 14).

Durch Art. 18 des BRB vom 28. 12. 40 wird die **zusätzliche Notunterstützung** aufgehoben (Art. 41 der Verbindlichen Weisungen vom 27. 1. 40). Nach Art. 18 BRB ist in allen Fällen, in denen eine Lohnausfallentschädigung erhältlich ist, der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung ausgeschlossen.

III. Von den **Selbständigerwerbenden** verbleiben wie bisher bei der Notunterstützung, wer die Voraussetzungen für die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung nicht erfüllt.

Es betrifft dies:

1. Solche **Selbständigerwerbende**, welche keinen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb im Sinne der Verdienstersatzordnung führen (Art. 1 der Verfügung Nr. 5 vom 3. 8. 40 und Art. 3 der Verfügung Nr. 9 vom 31. 8. 40), wie z. B. der Wanderhandel und das Wandergewerbe: Hausierer, Kolporteure, Zeitungsverkäufer, Kesselflicker, Korber, Scherenschleifer, Schirmflicker usw.
2. Die **Angehörigen derjenigen liberalen Berufe**, die keine eigene Kasse gegründet haben und auch nicht den Kassen für das Gewerbe angeschlossen wurden, wie z. B. die Kunstmaler und die freien Schriftsteller.

Einen besondern Fall bilden die **Selbständigerwerbenden**, die ihren Betrieb aufgegeben haben und demzufolge aus der Verdienstersatzordnung ausscheiden. Sie unterstehen der Lohnersatzordnung, falls sie sich inzwischen als Arbeitnehmer betätigt haben; andernfalls bleiben sie auf die Notunterstützung angewiesen.

## **Neuerungen in der Lohn- und Verdienstersatzordnung**

Ein Fourier, Verwalter einer Wehrmanns-Ausgleichs-Kasse stellt uns folgende praktische Zusammenstellung zur Veröffentlichung zu:

Mit dem 1. Januar 1941 ist der neue Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Lohn- und Verdienstersatzordnung in Kraft getreten. Dieser Bundesratsbeschluss enthält einige grundlegende Änderungen, die sowohl für die Arbeitgeber, als für die Wehrmänner von Bedeutung sind.

### **1. Aktiv-Diensttage**

Anspruch auf Lohn- oder Verdienstauffallentschädigung gibt ein **Aktivdienst von mindestens 3 Tagen** in einem Kalendermonat. Rekruten haben vom erfüllten 22. Altersjahr an Anspruch auf die Entschädigung.

### **2. Verwirkung des Anspruchs**

Ansprüche auf Lohn- oder Verdienstersatzzahlung können nur **innen 30 Tagen** nach Entlassung aus dem Aktivdienst geltend gemacht werden. Der Anspruch bleibt in jedem Fall auf höchstens 90 Tage, die der Anmeldung vorausgehen, beschränkt und zwar auch dann, wenn derselbe noch in der Zeit des Aktivdienstes erhoben wird.